



# Verrechnungsstellen

- Als Dienststellen der Erzdiözese unterstehen sie der Rechts- und Dienstaufsicht des Erzbischöflichen Ordinariates.
- Die Verrechnungsstellen werden im Auftrag der zuständigen Organe der örtlichen Vermögensverwaltung tätig.
- Ihre Tätigkeit ist in der „Dienstordnung für die Verrechnungsstellen“ geregelt.



# Verrechnungsstellen

## **„Dienstleister“ für die Kirchengemeinden:**

- Erstellung des Haushaltsplanentwurfs
- Kassen- und Rechnungsführung einschließlich Buchhaltung
- Personalwesen
- Beratung und Unterstützung für Kindergartenträger / Kindergartengeschäftsführung
- Verwaltungsbeauftragung
- Hilfestellung für kirchliche Bauherren durch „Gebäudefachleute“

# Recht und Strukturen

# Recht und Strukturen

## Themenbereiche

- Örtliche Kirchliche Rechtspersonen
- Örtliches Kirchenvermögen
- Auswirkungen der Fusion auf das Vermögen
- Die Organe der Vermögensverwaltung
- Delegation von Verantwortung
- Vermögensverwaltungsaufsicht



# Örtliche kirchliche Rechtspersonen

**Kirchengemeinde** (§ 5 ff. KVO III)

Körperschaft des öffentlichen Rechts

**Ortsfonde und Stiftungen**

(§ 26 ff. KVO III)

• Stiftung des öffentlichen Rechts

## Organe:

Pfarrgemeinderat, Stiftungsrat, Vors. d. Stiftungsrates

Stiftungsrat, Vors. d. Stiftungsrates

## vertreten durch:

Stiftungsrat (2 Mitglieder; § 22 KVO III)

Stiftungsrat (2 Mitglieder; § 27 KVO III)

## Zweck:

Rechts-, Betriebs- und Vermögensträgerschaft für Pfarreien, Seelsorgeeinheiten und deren Gruppierungen;  
Anstellungsträgerschaft für Personal

Erfüllung der Bau- und Kultpflicht für Kirchen und Kapellen

# Abgrenzung zu anderen kirchlichen „Rechtspersonen“

- **Pfarreien und**
- **Seelsorgeeinheiten**  
**sind pastorale Größen**, welche keine staatlichen Rechtspersonen sind. Sie bleiben grundsätzlich auch nach der Fusion der Kirchengemeinden bestehen.



# Was gehört zum örtlichen Kirchenvermögen?

(§ 3 Abs. 3 KVO III)

- das Vermögen des Kirchenfonds und der sonstigen örtlichen Stiftungen und Anstalten (Ortsfondsvermögen)
- der Anteil der Kirchengemeinde an Kirchensteuern und Zuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen
- die im Eigentum der Kirchengemeinde stehenden unbeweglichen und beweglichen Sachen, Rechte, Forderungen und sonstigen Wirtschaftsgüter
- Guthaben auf Konten
- Erträge aus pfarrlichen und sonstigen kirchengemeindlichen Festen und Veranstaltungen, Sammlungen und Kollekten
- Spenden und sonstige Gaben für Zwecke der Kirchengemeinde



# Was gehört nicht zum örtlichen Kirchenvermögen?

(§ 3 Abs. 3 KVO III)

- Gelder aus Sammlungen und Kollekten aufgrund bischöflicher Anordnung
- Pfründevermögen
- Treugut



# Auswirkungen der Fusion auf das Vermögen

(§§ 28,29 KVO)

- das Vermögen der Pfarrei behält seine sachliche bzw. örtliche Zweckbindung
- stiftungsrechtliche Bindungen bleiben erhalten
- zweckgebundene Spenden oder Erbschaften zugunsten einer Pfarrei sind weiterhin möglich
- Umwidmung einer Zweckbindung nur unter strengen Auflagen möglich



## Auswirkungen der Fusion auf das Vermögen

- Ortsfonde bleiben bestehen

### Exkurs:

Erlöse aus dem Verkauf von Kirchenfondsvermögen stehen ausschließlich dem Kirchenfonds zu.

Sie können nicht zur Finanzierung von Sanierungen und Renovierungen verwendet werden.



# Die Organe der örtlichen Vermögensverwaltung

- der Pfarrgemeinderat
- der Stiftungsrat
- der Pfarrer als Vorsitzender des Stiftungsrates



# Die Zuständigkeitsabgrenzung der Organe

## Grundregel:

Für den **Pfarrgemeinderat** und den **Pfarrer** gilt das Prinzip der abschließenden Aufzählung.

Für den **Stiftungsrat** die **Generalklausel**.



# **Aufgaben und Kompetenzen des Pfarrgemeinderates als Organ der örtlichen Vermögensverwaltung:**

(§ 7 Abs. 1 KVO III bzw. § 2 Abs. 3 PGR-Satzung)

- Wahl des Stiftungsrates (§ 9)
- Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates (§ 14)
- Aufstellung von pastoralen Richtlinien
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Kirchengemeinde (§ 14 Absatz 2 KiStO)
- Feststellung der Jahresrechnung (§ 14 Absatz 5 KiStO)
- Bestellung eines Kirchengemeinderechners (§ 18 Absatz 2 KiStO)
- Beschlussfassung über die Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde (§ 20 Absatz 1 und 2 KiStO)



# **Aufgaben und Kompetenzen des Vorsitzenden des Stiftungsrates**

(§ 13 KVO III)

- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stiftungsrates
- Verantwortung für den Vollzug der Beschlüsse
- Erledigung der laufenden Vermögensangelegenheiten
- Eilentscheidungsrecht
- Erteilung von Kassenanordnungen
- Anordnung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben



# Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates

(§ 8 KVO III)

- Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens
- Vertretung der örtlichen kirchlichen Rechtspersonen im Rechtsverkehr
- Einhaltung der pastoralen Richtlinien des PGRs
- Information des PGRs
- Vorberatung der zur Beschlussfassung durch den PGR bestimmten Vorlagen



# Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates

(§ 8 KVO III)

## **Unterscheidung Innenverhältnis – Außenverhältnis**

- im Innenverhältnis: Entscheidung durch Beschluss soweit keine Beauftragung an Dritte vorliegt
- im Außenverhältnis sind zwei Unterschriften und die Einhaltung der Schriftform erforderlich

## Möglichkeiten der Delegation von Verantwortung

**Rechtlich geregelte Instrumente der Delegation sind:**

- der Auftrag (§ 23 Abs. 1 und 2 KVO III)
- die Vollmacht (§ 23 Abs. 4 KVO III)



# Möglichkeiten der Delegation von Verantwortung:

- Befugniserweiterung des stv. Stiftungsratsvorsitzenden
- Auftragserteilung/ Bevollmächtigung eines Mitglieds des Stiftungsrates
- Auftragserteilung/ Bevollmächtigung eines Nicht-Stiftungsratsmitglieds
- Auftragserteilung/ Bevollmächtigung eines kirchlichen Rechtsträgers
- Bildung eines beschließenden Ausschusses des Stiftungsrates
- Bildung eines Stiftungsausschusses



# Vermögensverwaltungsaufsicht (KVO V)

Die Kirchengemeinden unterliegen der Vermögensverwaltungsaufsicht durch das Erzb. Ordinariat Freiburg. Diese wird u.a. wahrgenommen durch die Genehmigungspflicht bestimmter Tatbestände wie zum Beispiel:

- Grundstücksgeschäfte
- Finanziell bedeutsame oder riskante Geschäfte
- Arbeitsrechtliche Vorgänge
- Wirtschaftliche Beteiligungen bei Dritten
- Rechtsgeschäfte mit Kommunen und staatlichen Stellen
- In-Sich-Geschäfte
- Aktive Geschäftsführung
- Vollmachten an extern Dritte

Die Nichteinholung oder Versagung der Genehmigung führt zur Nichtigkeit des Rechtsaktes oder Rechtsgeschäftes.



**Vielen Dank für die  
Aufmerksamkeit**